

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 1963 Nummer 25

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7129	24. 6. 1963	Zweite Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Errichtung und Betrieb von Müllverbrennungsanlagen)	234
7830	19. 6. 1963	Gebührenordnung für Tierärzte	219
2011	10. 6. 1963	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 12. Februar 1915 — I. K. 442 — für die nebenbahnähnliche Kleinbahn von Kaldenkirchen über Brachr nach Oebel bei Brüggem und den dazu ergangenen Nachträgen	234

7830

Gebührenordnung für Tierärzte

Vom 19. Juni 1963

Auf Grund des § 15 Abs. 1 der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 347) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nach Anhören der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Gebührenordnung gilt für alle Tierärzte, die im Lande Nordrhein-Westfalen tierärztliche Praxis ausüben.

(2) Für ihre beruflichen Verrichtungen können die Tierärzte Gebühren nach dem als Anlage abgedruckten Gebührentarif erheben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Als Kleintiere im Sinne der Gebührenordnung gelten Schafe, Ziegen, Ferkel, Geflügel, Kaninchen, Hunde, Katzen und Pelztier, soweit nicht für diese Tierarten Sondergebühren festgesetzt sind.

§ 3

Gebühren für im Gebührentarif nicht erfaßte Verrichtungen

In dem Gebührentarif nicht aufgeführte Verrichtungen sind nach den für ähnliche Verrichtungen angesetzten Gebühren zu berechnen.

§ 4

Anwendung der Gebührensätze

(1) Innerhalb der Rahmensätze des Gebührentarifs richtet sich die Gebühr im Einzelfall nach Umfang und Schwierigkeit der tierärztlichen Tätigkeit sowie nach dem Wert des Tieres und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Tierbesitzers.

(2) Die Vergütungen des Tierarztes setzen sich, soweit im Gebührentarif nichts anderes festgelegt ist, zusammen aus

- Beratungs-, Untersuchungs- und Besuchsgebühren sowie gegebenenfalls Zuschläge hierzu nach Nummer 1—4 des Gebührentarifs;
- Fahrt- und Versäumnisgebühren (Wegegebühr) nach Nummer 5 des Gebührentarifs;
- Gebühren für besondere Verrichtungen nach den Abschnitten II bis XI des Gebührentarifs;
- Preise für Arzneimittel, Impfstoffe, Betäubungs- und Verbandsmittel;
- Barauslagen;
- Anwesenheitskosten bei Veranstaltungen.

(3) Auf Verlangen hat der Tierarzt die Rechnung nach der Gebührenordnung aufzugliedern und die Preise für Arzneimittel, Impfstoffe, Betäubungs- und Verbandsmittel gesondert anzuführen.

§ 5

Sondersätze

(1) Die Sätze des Gebührentarifs dürfen im Einzelfall nur überschritten werden, wenn zwischen dem Tierarzt und seinem Auftraggeber vorher eine schriftliche Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen worden ist.

(2) Für tierärztliche Verrichtungen, die amtlich angeordnet sind oder im Rahmen eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Verfahrens durchgeführt werden, gelten die jeweils festgesetzten Sondersätze.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Tierärzte vom 30. November 1940 (RMBl. S. 507) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1963

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

Anlage

zu § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für Tierärzte

Gebührentarif

Inhaltsübersicht	Lfd. Nr.
I. Allgemeine Gebühren	1. — 9.
1. Beratung	
2. Untersuchung	
3. Besuch	
4. Zuschläge	
5. Fahrt- und Versäumnisgebühren (Wegegebühr)	
6. Anwesenheit bei Veranstaltungen	
II. Gewährungsforschungsuntersuchungen und Untersuchungen, bei denen die Besuchsgebühren entfallen	10. — 19.
III. Bescheinigungen	20. — 29.
IV. Zerlegungen	30. — 39.
V. Besondere Verrichtungen und Operationen	40. — 109.
VI. Sonderverrichtungen bei Hunden, Katzen und Pelztieren	110. — 149.
VII. Kastrationen und Sterilisierungen	150. — 159.
VIII. Geburtshilfe und gynäkologische Verrichtungen	160. — 189.
IX. Reihenuntersuchungen und Reihenbehandlungen	190. — 209.
a) Impfungen	190. — 199.
b) Blutprobenentnahmen (z. B. Brucellose, Pullorum)	200.
c) Entwurmungen	201.
d) Sterilitätsuntersuchungen	202.
X. Besamungen	210.
XI. Physikalische Therapie	220.
Klinikskosten	221.

Abschnitt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr DM
I. Allgemeine Gebühren			
	1.	Beratung ohne Untersuchung	2,00 — 5,00
	2.	Untersuchung mit Beratung im Hause des Tierarztes	
	a)	Großtier	4,00 — 6,00
	b)	Kleintier, ausgenommen Geflügel und Kaninchen	3,00 — 10,00
	c)	Geflügel und Kaninchen	1,00 — 2,00
	3.	Besuch einschließlich allgemeiner Untersuchung	
	a)	Besuchsgebühr	
	a)	Großtier	5,00 — 10,00
	b)	Kleintier	3,00 — 10,00
	b)	Gelegenheitsbesuch wie Besuchsgebühr Ein Gelegenheitsbesuch liegt vor, wenn der Tierarzt wegen eines anderen Patienten bereits in der unmittelbaren Nachbarschaft ist.	
	c)	Bei Behandlung eines Tieres über einen längeren Zeitraum kann ab 3. Besuch die Besuchsgebühr um 50 % ermäßigt werden.	
	d)	Untersuchungsgebühr jedes weiteren Tieres bei demselben Besitzer	
	a)	Großtier	3,00 — 5,00
	b)	Kleintier	1,00 — 3,00
	4.	Zuschläge	
	1.	Zuschlag 100 % auf Besuchsgebühr	
	a)	bei Sonntagsbesuchen ab Sonnabend 12 Uhr	
	b)	bei Feiertagsbesuchen	
	c)	bei Nachtbesuchen von 20 Uhr bis 6 Uhr	
	d)	bei Besuchen, die ausdrücklich zu einer bestimmten Zeit verlangt werden, wenn dem Tierarzt dadurch besondere Aufwendungen entstehen	
	2.	Zuschlag bei Verweilen über eine halbe Stunde auf Wunsch des Besitzers oder nach Lage des Falles je angefangene halbe Stunde	6,00
	5.	Fahrt- und Versäumnisgebühren (Wegegebühr) (auch innerhalb des Wohn- bzw. Praxisortes des Tierarztes)	
	a)	bei eigenem Beförderungsmittel für jeden laufenden Kilometer ab Praxisraum oder, wenn kein Praxisraum unterhalten wird, ab Wohnung	0,50 — 0,75
	b)	bei nichteigenem Beförderungsmittel Ersatz der Unkosten (Auto) bei Eisenbahnfahrt: Kosten 1. Klasse zusätzlich Versäumnisgebühr für jede angefangene halbe Stunde	6,00
	6.	Für die Anwesenheit bei Veranstaltungen wie z. B. Ausstellungen oder Reitturnieren beträgt das Tagegeld bis zu 6 Stunden = 10,00 bis 50,00 DM über 6 Stunden = 50,00 bis 80,00 DM Wegegebühr und tierärztliche Verrichtungen werden nach der Gebührenordnung, jedoch ohne Besuchsgebühr und ohne Zuschläge besonders berechnet.	

Abschnitt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr DM
II. Gewährungsauntersuchungen und Untersuchungen, bei denen die Besuchsgebühren entfallen, Fahrt- und Versäumnisgebühren (Wegegebühr) aber berechnet werden			
	10.	Untersuchung auf einen Hauptmangel beim Pferd	15,00 — 30,00
	11.	Untersuchung auf alle Hauptmängel beim Pferd	30,00 — 60,00
	12.	Untersuchung eines Tieres vor bzw. nach dem Ankauf	
	a)	Großtier	10,00 — 30,00
	b)	Kleintier	5,00 — 20,00
	13.	Untersuchung für Versicherungszwecke mit einfacher Bescheinigung	10,00
	14.	Untersuchung auf Trächtigkeit	
	a)	Pferd	8,00 — 15,00
	b)	Rind, 1.—3. Tier, je Tier	4,00 — 10,00
		ab 4. Rind, je Tier	3,00
	c)	Kleintier	5,00 — 10,00
	15.	Untersuchung nach besonderem Verfahren (mikroskopisch, chemisch, bakteriologisch, serologisch usw.)	5,00 — 10,00
	16.	Blutbild und Blutsenkung	3,00 — 5,00
	17.	Harnprobe	
		Entnahme und Untersuchung	2,00 — 5,00
	18.	Kotprobe	
		Entnahme und Untersuchung	2,00 — 3,00
	19.	Rektale und vaginale Untersuchung s. Nummer 95	
III. Bescheinigungen			
	20.	Kurze Bescheinigung auf Grund einer Untersuchung	2,00 — 4,00
	21.	Bescheinigung mit Befundbericht	5,00 — 10,00
	22.	Ausführliches Gutachten	20,00 — 40,00
	23.	Besonders schwieriges Gutachten	Gebühr nach Vereinbarung
	24.	Impf- und Tbc-Atteste	1,00 — 3,00
	25.	Schlacht- und Fleischbeschaubescheinigungen (außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe) mit Ausnahme der Bescheinigungen nach Muster 3 und 4 zum § 53 Abs. 5 A.B.A.	1,00 — 3,00
IV. Zerlegung mit Bericht			
	30.	a) Großtier	20,00 — 30,00
		b) Kleintier	4,00 — 30,00
		c) Geflügel und Kaninchen	2,00 — 5,00
V. Besondere Verrichtungen und Operationen, ausgenommen bei Hund, Katze und Pelztier, soweit für diese im Abschnitt VI besondere Gebühren festgesetzt sind. Die Vornahme der Lokalanästhesie oder der Narkose ist in den nachstehend aufgeführten Tarifstellen eingeschlossen, soweit die Tarifnummern durch ein x gekennzeichnet sind.			
	40.	Abszeßspaltung	
	a)	oberflächlich	3,00 — 5,00
	b)	tiefliiegend	5,00 — 10,00
	41.	Aderlaß	5,00

Abschnitt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr DM
	42.	Anästhesie	
		a) lokal	4,00 — 10,00
		b) diagnostisch	6,00 — 10,00
	x 43.	Augenoperationen	
		a) Bindehautschürze	10,00 — 30,00
		b) Glaukom	20,00 — 60,00
		c) En- oder Ektropium, je Auge	15,00 — 40,00
		d) Exstirpation des Bulbus	20,00 — 50,00
		e) Linsenextraktion	20,00 — 60,00
		f) Reposition des Bulbus	10,00 — 30,00
		g) mechanische Entfernung der Nickhautfollikel, je Auge	5,00 — 10,00
	44.	Begasung des Pferdes	10,00 — 25,00
	45.	Blutprobenentnahme (Einzeltiere)	2,00 — 7,00
		Bestandsblutprobenentnahme s. Nummer 200	
	x 46.	Brennen gegen Spat, Schale und Sehnenentzündung	25,00 — 75,00
	x 47.	Brustbeule (Operation)	25,00 — 60,00
	48.	Darmstich	8,00 — 15,00
	49.	Enthornung	
		a) Kälber	3,00
		b) Jungrinder, mit Gummiring	2,00
		c) ältere Tiere	10,00
	50.	Euthanasie s. Nummer 84	
	51.	Fisteloperation	
		a) einfache	5,00 — 10,00
		b) schwierige	10,00 — 80,00
	52.	Fremdkörper	
		a) Entfernung eines Fremdkörpers aus Mund- und Rachenhöhle oder Mastdarm	5,00 — 20,00
		b) Entfernung eines Fremdkörpers aus dem Oesophagus	8,00 — 30,00
	x	c) Fremdkörperoperation beim Rind	60,00 — 100,00
		d) Schlundschnitt s. Nummer 83	
		Hund, Katze und Pelztier s. Nummer 117	
	53.	Haematom, spalten	4,00 — 8,00
	x 54.	Harnröhrenschnitt, Steinentfernung (Groß- und Kleintier)	25,00 — 80,00
	x 55.	Hernie (Nabelbruch, Bauchbruch) Operation	
		a) Großtier	20,00 — 50,00
		b) Kleintier	8,00 — 25,00
		c) besonders schwierige Operation	50,00 — 100,00
	56.	Hufabszeß (Operation)	8,00 — 15,00
	x 57.	Hufbeinbeugesehnenresektion	25,00 — 75,00
	x 58.	Hufknorpelexstirpation, je Huf	30,00 — 50,00
	x 59.	Hufkrebs, Radikaloperation, je Huf	15,00 — 70,00
	60.	Infusion großer Flüssigkeitsmengen	5,00 — 10,00

Abschnitt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr DM
	61.	Injektionen	
		a) subcutane, intracutane, intramuskuläre bei Kleintieren, z. B. Ferkeln, über 5 Stück, je Tier	2,00 1,00
		b) intravenöse, intratracheale, epidurale, okzipitale, intraartikuläre	3,00 — 5,00
	62.	Katheterisieren	
		a) Großtier	3,00 — 5,00
		b) Kleintier	2,00 — 4,00
	x 63.	Kehlkopfpeifen, Operation	75,00 — 200,00
	x 64.	Klauenamputation, je Klaue	20,00 — 40,00
	65.	Klauenabszeß (Sohlgengeschwür, Operation) und Panaritium- behandlung, je Klaue	5,00 — 15,00
	66.	Kniebeule, Operation	15,00 — 60,00
	x 67.	Kopperoperation	30,00 — 100,00
	68.	Kropfschnitt bei Geflügel	3,00 — 5,00
	x 69.	Kupieren des Schwanzes bei Großtieren (nur im Krankheitsfall)	15,00 — 35,00
	70.	Lufttröhrenschnitt mit Einführung des Tubus (ohne Tubus)	15,00 — 30,00
	x 71.	Nageltrittoperation	15,00 — 40,00
	72.	Narkose (ohne Kosten für das Medikament):	
		a) Großtier	6,00 — 15,00
		b) Kleintier (einschließlich Hund, Katze und Pelztier)	3,00 — 15,00
		c) Intubationsnarkose bei Kleintieren	30,00 — 40,00
	73.	Nasenringeinziehen (ohne Ring)	5,00 — 8,00
	74.	Nasenschlundsonde, Schlundrohr (Anwendung)	3,00 — 5,00
	x 75.	Nervenschnitt	20,00 — 50,00
	76.	Niederlegen eines Großtieres zur Durchführung einer Operation (bei Kastrationen ist die Gebühr für das Niederlegen in die Kastrationsgebühr ein- geschlossen)	5,00 — 10,00
	x 77.	Panaritiumoperation, Limax, je Klaue Panaritiumbehandlung s. Nummer 65	10,00 — 30,00
	78.	Penisamputation	45,00 — 120,00
	79.	Penisbehandlung (Spülung)	5,00 — 15,00
	x 80.	Rehehuf, Operation, je Huf	20,00 — 75,00
	81.	Rektale Untersuchung s. Nummer 95	
	x 82.	Samenstrangfistel, Operation	
		a) Pferd	30,00 — 60,00
		b) Bulle	10,00 — 20,00
		c) Kleintier	5,00 — 15,00

Abschnitt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr DM
	x 83.	Schlundschnitt	
		a) Großtier	25,00 — 50,00
		b) Kleintier	5,00 — 20,00
		Hund, Katze und Pelztier s. Nummer 117	
	84.	Schmerzlose Tötung von Kleintieren (ohne Medikamente)	3,00 — 10,00
		Hund, Katze und Pelztier s. Nummer 138	
	x 85	Sehnenschnitt	20,00 — 60,00
	86.	Sterilitätsuntersuchungen s. Nummer 202	
	x 87.	Stollbeule, Operation	20,00 — 60,00
	88.	Tetanie s. Nummer 164	
	89.	Trächtigkeitsuntersuchungen s. Nummer 14	
	x 90.	Trepanieren	20,00 — 30,00
	91.	Trokalisieren	5,00 — 10,00
	92.	Tuberkulinisierungen s. Nummer 195	
	x 93.	Tumoroperation	
		a) einfache	5,00 — 10,00
		b) schwierige	10,00 — 80,00
	x 94.	Überwurfoperation beim Ochsen	
		a) blutig	25,00 — 40,00
		b) unblutig	10,00 — 20,00
	95.	Untersuchung, rektal oder vaginal	
		a) Großtier	3,00 — 5,00
		b) Kleintier, Hund, Katze und Pelztier	1,00 — 3,00
	96.	Vaginale Untersuchung s. Nummer 95	
	97.	Verband, Anlegen eins Verbandes	2,00 — 10,00
	98.	Wunden	
		a) Wundtoilette	3,00 — 10,00
		b) Naht von Wunden	5,00 — 20,00
	99.	Wurmkuren s. Nummer 199	
	x 100.	Zahnbehandlung bei Großtieren	
		a) einfache	5,00 — 10,00
		b) schwierige (Operation)	10,00 — 60,00
		Hund, Katze und Pelztier s. Nummer 143	

Abschnitt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr DM
VI.		Sonderverrichtungen bei Hund, Katze und Pelztier	
		Die Vornahme der Lokalanästhesie oder der Narkose ist in den nachstehend aufgeführten Tarifstellen eingeschlossen, soweit die Tarifnummern durch ein x gekennzeichnet sind.	
	110.	Anästhesie s. Nummer 42	
	x 111.	Amputation von Zehen, je Zehe	8,00 — 13,00
	112.	Analbeutelbehandlung	
		a) manuelle Entleerung, je Beutel	2,00 — 5,00
		b) Spülung, je Beutel	5,00
		c) Exstirpation, je Beutel	8,00 — 30,00
	113.	Augenoperationen	
		a) Bindehautschürze, je Auge	10,00 — 30,00
		b) Linsenextraktion, je Auge	20,00 — 60,00
		c) Glaukom, je Auge	20,00 — 60,00
		d) Exstirpation des Bulbus, je Auge	15,00 — 50,00
		e) Reposition des Bulbus, je Auge	8,00 — 30,00
		f) En- oder Ektropium, je Auge	10,00 — 30,00
		g) mechanische Entfernung der Nickhautfollikel, je Auge	5,00 — 10,00
		h) Exstirpation des 3. Augenlides, je Auge	10,00
		i) Spülung des Tränenkanals, je Auge	3,00 — 5,00
	114.	Darmeinlauf und Spülung	10,00 — 20,00
	115.	Euthanasie s. Nummer 138	
	x 116.	Frakturbehandlung	
		a) Gipsverband oder Schiene	20,00
		b) Marknagelung	50,00 — 120,00
		c) Fascientransplantation	80,00 — 100,00
	x 117.	Fremdkörperentfernung (Operation)	
		a) aus Magen und Darm	50,00 — 100,00
		b) aus Oesophagus	10,00 — 80,00
		c) mit Darmresektion	50,00 — 120,00
		Entfernung eines Fremdkörpers aus Mund- und Rachenhöhle oder Mastdarm s. Nummer 52 a	
	118.	Geburtshilfe	10,00 — 50,00
		Sectio caesarea s. Nummer 137	
	x 119.	Harnröhrensteine	
		a) Blasenspülung oder Kontrastdarstellung	5,00 — 10,00
		b) Harnröhrenschnitt, Steinentfernung	20,00 — 60,00
	x 120.	Hernie, Operation	
		a) Nabelhernie	15,00 — 30,00
		b) Peritonealbruch	30,00 — 100,00
		c) Leistenbruch der Hündin	
		einseitig	40,00
		beiderseits	60,00

Abschnitt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr DM
	x 121.	Hysterektomie	
		a) Hündin	60,00 — 120,00
		b) Katze und Pelztier	20,00 — 60,00
	x 122.	Kastrationen	
		a) Kater	8,00 — 12,00
		b) Rüde	10,00 — 20,00
		c) Katze	20,00 — 40,00
		d) Hündin	20,00 — 40,00
	x 123.	Kippohren (subcutan oder percutan)	20,00 — 30,00
	124.	Klinikkosten s. Nummer 221	
	x 125.	Koprostase	8,00 — 25,00
	x 126.	Kupieren der Rute des Hundes	
		a) einzeln (je nach Alter)	2,00 — 15,00
		b) im Wurf, je Tier	1,50 — 3,00
	x 127.	Kupieren der Ohren des Hundes	
		a) einzeln	10,00 — 30,00
		b) im Wurf, je Tier	10,00 — 20,00
	128.	Narkose s. Nummer 72	
	129.	Otitis	
		a) Behandlung	5,00 — 8,00
		b) Operation	
		a) einseitig	40,00
		b) beiderseits	60,00
	130.	Physikalische Therapie s. Nummer 220	
	x 131.	Diagnostische Laparotomie	15,00 — 50,00
	x 132.	Ranula oder Meliceris Radikaloperation	
		a) einseitig	35,00
		b) beiderseits	50,00
	x 133.	Rectopexie	
	134.	Rektale Untersuchung s. Nummer 95	
	x 135.	Ringelrute, Operation	25,00 — 60,00
	136.	Schwangerschaftsuntersuchung chirurgisch s. Sectio caesarea	10,00 — 15,00
	x 137.	Sectio caesarea	
		a) Hündin	50,00 — 120,00
		b) Katze oder Pelztier	20,00 — 60,00

Abschnitt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr DM
	138.	Schmerzlose Tötung	
		a) von Hunden, Katzen und Pelztieren	5,00 — 15,00
		b) Saugwelpen von Hund, Katze und Pelztier und Kleinsttiere	1,00 — 5,00
	139.	Staupe-Schutzimpfung s. Nummer 132	
	140.	Untersuchung, rektal oder vaginal, s. Nummer 95	
	x 141.	Wolfskrallen, Entfernung je Krallen (ausgenommen Saugwelpen)	3,00 — 20,00
	142.	Wurmkuren	1,00 — 6,00
	x 143.	Zahnbehandlung	
		a) Zahnsteinentfernung	12,00 — 20,00
		b) Epulisoperation	10,00 — 30,00
		c) Plombieren	8,00
		d) Extraktion	5,00 — 15,00
VII.		Kastrationen und Sterilisierungen	
		Besuchs-, Fahrt- und Versäumnis- (Wege-), Nieder- legungs- und Betäubungsgebühr werden nur berech- net, wenn dies vereinbart wurde.	
		Hund, Katze und Pelztier s. Nummer 122	
	150.	Schweine	
		a) Eberferkel bis 6 Wochen alt	1,50 — 3,00
		b) weibliche Ferkel	3,00 — 10,00
		c) Bruchferkel	6,00 — 12,00
		d) Eber bis 50 kg	8,00 — 12,00
		e) über 50 kg	20,00 — 30,00
		f) hormonale Sterilisierung der Sauen	5,00 — 8,00
	151.	Rinder	
		a) Bullenkälber bis zu 3 Monaten	5,00 — 8,00
		b) Bullen von 3 Monaten bis zu 1/2 Jahr	5,00 — 10,00
		c) Bullen von 1/2 Jahr bis zu 1 Jahr ab 6. Tier halbe Gebühr	10,00 — 20,00
		d) einjährige und ältere Bullen	15,00 — 30,00
		e) Kuh	25,00 — 50,00
		f) Sterilisierung von Bullen, (Nebenhodenkopf) 1. bis 3. Bulle ab 4. Bulle, je Tier	6,00 — 10,00 5,00 — 10,00
	152.	Pferde	
		a) Jährlingsfohlen	25,00 — 30,00
		b) Hengst, 2jährig und älter	30,00 — 60,00
		c) Stute	50,00 — 100,00
	153.	Kryptorchiden	
		a) Hengst	50,00 — 150,00
		b) Eber	20,00 — 40,00
		c) Eberferkel (bis zu 3 Monaten)	10,00 — 15,00
	154.	Ziegen, Schafe	
		a) Böcke bis zu 3 Monaten	3,00 — 5,00
		b) Böcke über 3 Monate	5,00 — 10,00
	155.	Kaninchen	3,00 — 5,00
	156.	Hähne kapaunisieren	1,00 — 3,00

Abschnitt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr DM
VIII.		Geburtshilfe und gynäkologische Verrichtungen	
	160.	Ablösen der Eihäute	
		a) Stute	20,00 — 40,00
		b) Kuh	20,00 — 30,00
		c) Versuch der Ablösung, Einführung von Medikamenten in den Uterus	6,00 — 10,00
		d) Kleintier	6,00 — 15,00
	161.	Dammnaht	
		a) Großtier	20,00 — 50,00
		b) Kleintier	15,00 — 25,00
	162.	Embryotomie	
		a) Teilembryotomie s. Nummer 166	
		b) Totalembryotomie	
		a) Stute	75,00 — 150,00
		b) Kuh	50,00 — 80,00
		c) Schaf, Ziege	15,00 — 30,00
	163.	Euterbehandlung und Operationen	
		a) Infusion oder Instillation von Medikamenten in das Euter je Strich	2,00 — 3,00
		b) Zitzenoperation, Atresie, Striktur, je Strich	5,00 — 10,00
		c) Operation einer Milchfistel	15,00 — 30,00
		d) Euteramputation	
		a) Stute	30,00 — 70,00
		b) Kuh	20,00 — 50,00
		c) Ziege	10,00 — 25,00
		e) Infusion zum Trockenstellen des Euters	6,00
	164.	Gebärparese und Tetanie	10,00 — 20,00
	165.	Geburtshilfe einfach	
		a) Stute	30,00 — 50,00
		b) Kuh	20,00 — 40,00
		c) Schwein	10,00 — 30,00
		d) Schaf und Ziege	5,00 — 15,00
		Hündin, Katze und Pelztier s. Nummer 118	
	166.	Geburtshilfe schwierig oder Teilembryotomie	
		a) Stute	50,00 — 100,00
		b) Kuh	50,00 — 60,00
		c) Schwein	20,00 — 40,00
		d) Schaf, Ziege	10,00 — 20,00
		Totalembryotomie s. Nummer 162 b	
		Hündin, Katze und Pelztier s. Nummer 118	
	167.	Hysterektomie (Amputatio uteri)	
		a) Großtier	50,00 — 100,00
		b) Sau	25,00 — 40,00
		Hündin, Katze und Pelztier s. Nummer 121	
	168.	Scheidenvorfall, Reposition (ohne Verschlüsse)	5,00 — 15,00

Abschnitt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr DM
	169.	Sectio caesarea	
		a) Großtier	75,00 — 150,00
		b) Sau	40,00 — 80,00
		c) Schaf, Ziege	30,00 — 50,00
		Hündin, Katze und Pelztier s. Nummer 137	
	170.	Sterilitätsuntersuchungen s. Nummer 202	
	171.	Torsio uteri	
		a) Großtier	30,00 — 60,00
		b) Kleintier	10,00 — 20,00
	172.	Trächtigkeitsuntersuchungen s. Nummer 14	
	173	Uterusbehandlung — namentlich im Puerperium — (Abhebern, Spülung, heiße Dusche)	8,00 — 10,00
	174.	Uterusvorfall, Reposition (ohne Verschlüsse und ohne Geburtshilfe)	
		a) Stute	30,00 — 100,00
		b) Kuh, Sau	25,00 — 50,00
		c) Kleintier	5,00 — 20,00
	175.	Vaginaverschluß (Flessa) (ohne Verschlüsse)	5,00

IX.

Reihenuntersuchungen und Reihenbehandlungen

Die Voraussetzungen einer Reihenuntersuchung bzw. einer Reihenbehandlung sind gegeben, wenn in einem Gehöft mehr als 5 Tiere oder in mehreren Gehöften der gleichen Ortschaft mindestens 10 Tiere untersucht bzw. behandelt werden, oder wenn im Auftrage von Genossenschaften, Vereinen oder Gemeinden oder auf Listen zusammengefaßte Tierbestände zum gleichen Zweck zur Untersuchung und Behandlung angemeldet werden.

Gebührensätze, die für staatlich anerkannte Tiergesundheitsdienste oder Tiergesundheitsdienste der Landwirtschaftskammern gelten, oder die staatlich festgelegt sind, bleiben von diesen Sondergebühren unberührt.

Fahrt- und Versäumnisgebühren (Wegegebühr) werden nur berechnet, wenn Untersuchung und Behandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt verlangt werden, oder wenn diese Gebührenordnung die Berechnung besonders vorschreibt.

Besuchsgebühren und Zuschläge für längeres Verweilen nach Nummer 4 Abs. 2 werden nicht berechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Impfungen

190.	Rotlaufimpfungen	
	a) Schutzimpfungen	
	Einzeltier	2,75
	bei mehr als 1 Tier bis zu 25 Tieren	
	je Bestand, je Tier	2,75
	ab 26. Tier je Bestand können für dieses und die folgenden je 1,75 DM liquidiert werden.	
	Nachimpfung mit Kultur	1,00 — 1,50
	Nachimpfung mit Adsorbatimpfstoff	1,00 — 1,50

Abschnitt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr DM
		b) Not- und Heilimpfungen	
		Besuchsgebühren nach Nummer 3	
		Zuschläge nach Nummer 4	
		Fahrt- und Versäumnisgebühren (Wegegebühr) nach Nummer 5	
		Impfgebühr je Tier	2,00
	191.	Maul- und Klauenseuche-Impfungen (private Impfungen, nicht amtlich angeordnete Impfungen)	
		Impfgebühr einschließlich Fahrkostenpauschale je Tier	2,00
	192.	Staupe-Schutzimpfungen	
		a) Hunde	
		Gebühr für Untersuchung auf Impftauglichkeit, Wurmbefall pp. und für die Impfung	10,00
		b) Katzen (Katzenseuche)	
		Gebühr für Untersuchung auf Impftauglichkeit und dergleichen und für die Impfung	7,00
		c) Füchse und Nerze	
		Impfgebühr bis zu 100 Tieren je Tier	1,50
		ab 101. Tier je Tier	1,00
	193.	Geflügelimpfungen	
		a) Geflügelpest-Impfungen	
		einmalige Impfung	zweimalige Impfung
		von 2 ccm	von je 1 ccm
		1 — 20 Tiere je Tier	0,25 0,40
		21 — 100 Tiere je Tier	0,20 0,30
		101 — 500 Tiere je Tier	0,15 0,25
		501 — 1000 Tiere je Tier	0,10 0,20
		über 1000 Tiere je Tier	0,075 0,15
		b) Geflügelpest-Trinkwasser-Vaccinierungen	
		Gebühr für Untersuchung auf Impftauglichkeit, Wurmbefall pp. und für die Überwachung der Vaccinierung	
		1 — 300 Tiere	5,00
		301 — 500 Tiere	7,00
		501 — 1000 Tiere	10,00
		für jede weiteren 1000 Tiere jeweils	
		c) Geflügelpocken, Diphtherie und Cholera (Impfung einschließlich Nachuntersuchung)	
		1 — 10 Tiere je Tier	0,46
		11 — 25 Tiere je Tier	0,36
		26 — 50 Tiere je Tier	0,26
		51 — 100 Tiere je Tier	0,21
		101 — 250 Tiere je Tier	0,16
		251 — 500 Tiere je Tier	0,11
		501 — 2000 Tiere je Tier	0,09
		über 2000 Tiere je Tier	0,08
		d) Infektiöser Geflügelschnupfen	
		Gleiche Gebührensätze wie Geflügelpest-Impfun- gen (einmalige Injektion von 2 ccm) s. Nummer 193 a	

Abschnitt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr DM
	194.	Impfungen bei Schafen einschl. Brucellinisierung	
		1. Tier	2,00
		jedes weitere Tier	0,50
		bis zu 100 Tieren zuzüglich Fahrt- und Versäumnisgebühren (Wegegebühr)	
		über 100 Tiere ohne Fahrt- und Versäumnisgebühren (Wegegebühr)	
	195.	Tuberkulinisierungen einschließlich Ausfertigung der Befundliste	
		Bei den nachstehenden Gebühren ist die Gebühr für das Ablesen eingeschlossen	
		a) Sammeluntersuchungen	
		(Molkereien, Genossenschaften, Gemeinden)	
		je Tier	1,60 — 2,00
		b) Einzeluntersuchungen und Einzelbestandsuntersuchungen je Tier	3,00 — 7,00
		an Fahrt- und Versäumnisgebühren (Wegegebühr) wird mindestens 1 Fahrt berechnet	
		Attest s. Nummer 24	
		c) Geflügel	
		1. — 10. Tier je Tier	1,00
		an Fahrt- und Versäumnisgebühren (Wegegebühr) wird mindestens 1 Fahrt berechnet	
		über 10 Tiere bis 50 Tiere je Tier	0,75
		Fahrt- und Versäumnisgebühren (Wegegebühr) werden nicht berechnet	
		über 50 Tiere je Tier	0,60
		Fahrt- und Versäumnisgebühren (Wegegebühr) werden nicht berechnet	
	196.	Brucellose-Schutzimpfungen mit Stamm Buck 19	
		1 bis 10 Tiere je Tier und je Impfung	2,50
		über 10 Tiere je Tier und je Impfung	2,00
	197.	Tollwutschutzimpfung beim Hund	
		Gebühr für Impfuntersuchung und Impfung	10,00
	200.	Blutprobenentnahmen	
		a) Großtiere (ohne Schweine),	
		Bestandsblutprobenentnahme je Tier	1,50
		Einzeltiere s. Nummer 45	
		b) Schweine	
		Bestandsblutprobenentnahme je Tier	2,00 — 4,00
		Einzeltiere s. Nummer 45	
		c) Schafe	
		Bestandsblutprobenentnahme je Tier	0,50
		bis zu 100 Tieren zuzüglich Fahrt- und Versäumnisgebühren (Wegegebühr)	
		über 100 Tiere ohne Fahrt- und Versäumnisgebühren (Wegegebühr)	
		Einzeltiere s. Nummer 45	
		d) Geflügel	
		Bestandsblutprobenentnahme	
		1 — 30 Tiere je Tier	0,20
		31 — 75 Tiere je Tier	0,16
		76 — 150 Tiere je Tier	0,12
		über 150 Tiere je Tier	0,10
		Schnellblutagglutination 50 % Aufschlag	
		Fahrt- und Versäumnisgebühren (Wegegebühr) werden besonders berechnet. Sie entfallen jedoch bei einem Gesamtbetrag für die Blutprobenentnahmen, gegebenenfalls zuzüglich Schnellblutagglutination, von mehr als 20,— DM	

Abschnitt	Lfd. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	DM Gebühr
	201.	Entwürmungen (Eingeben, Nasenschlundsonde, Injektionen sbc., itrach., iv., im.)	
		a) Pferde und Rinder 1. Tier	5,00
		jedes weitere Tier	2,00
		b) Schafe und andere Kleintiere	
		1. Tier	2,00
		jedes weitere Tier	0,50
		bis zu 100 Tieren zuzüglich Fahrt- und Versäumnis- gebühren (Wegegebühr)	
		über 100 Tiere ohne Fahrt- und Versäumnisgebühr (Wegegebühr)	
		Hund, Katze und Pelztier s. Nummer 142	
	202.	Sterilitätsuntersuchungen	
		a) Stuten	
		vom 1. bis 5. Tier je Tier	5,00 — 8,00
		vom 6. Tier an je Tier	3,50
		b) Rinder	
		vom 1. bis 5. Tier je Tier	5,00 — 7,00
		vom 6. Tier an je Tier	3,00 — 4,00
		Hiermit sind alle Verrichtungen wie Trächtigkeits- untersuchung, Uterus-, Eileiter- u. Eierstockmassage, Enukleation und ähnliches abgegolten mit Ausnahme der Behandlung nach Albrechtsen oder Abelein oder sonstiger Spülungen, die mit 5,00 DM berechnet wer- den, sowie mit Ausnahme von Injektionen von Hor- monen und anderem. Medikamente sind besonders in Rechnung zu stellen.	
		Einzelbehandlung akuter Erkrankungen des Ge- schlechtsapparates — namentlich im Anschluß an Geburten — s. Abschnitt VIII.	
X.		Besamungen	
	210.	Erstbesamung pro Tier bei Gestellung des Samens 10,00 — 15,00 weitere Besamungen nach Vereinbarung Zuschlag für Besamungen an Sonn- und Feiertagen sowie auf der Weide, je Tier bis zu 5,00 DM.	
XI.		Physikalische Therapie Klinikkosten	
	220.	a) Physikalische Therapie (außer Röntgentherapie und Ultraschall)	3,00 — 10,00
		b) Röntgen	
		a) Durchleuchtung	8,00 — 20,00
		b) Aufnahme	10,00 — 30,00
	221.	Klinikaufenthalt ohne Behandlung, Arzneien und Futterkosten und physikalische Therapie, je Tag	
		a) Großtier	5,00 — 10,00
		b) Hund, Katze und Kleintiere	5,00 — 10,00

7129

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes
(Errichtung und Betrieb von Müllverbrennungs-
anlagen)**

Vom 24. Juni 1963

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchstaben a, b und c des Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz — vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 225) wird nach Anhörung des Arbeitsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Anlagen zur Verbrennung von Müll oder ähnlichen Abfällen (Müllverbrennungsanlagen), sofern die Anlagen nicht einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen.

§ 2

Betrieb der Anlagen

(1) Müllverbrennungsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie mit einer Zusatzfeuerung ausgerüstet und an einen Rauchschornstein im Sinne des § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) angeschlossen sind.

(2) Die Anlagen sind so zu betreiben, daß ein restloser Ausbrand der Abgase einschließlich der mitgeführten festen Bestandteile stattfindet.

§ 3

Begrenzung des Staubauswurfs

(1) Müllverbrennungsanlagen sind so einzurichten und zu betreiben, daß der staubförmige Auswurf pro Normal-kubikmeter Abgas an der Schornsteinmündung bei Anlagen, deren Gesamtdurchsatz mehr als 20 t Müll/Tag beträgt, 150 mg, bei allen übrigen Anlagen 200 mg nicht überschreitet. Die Werte beziehen sich auf gesättigte Abgase bei einem Kohlendioxidgehalt von 7%.

(2) Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Allgemeine Begrenzung des Rauchauswurfs) vom 26. Februar 1963 (GV. NW. S. 118) bleiben unberührt.

§ 4

Messungen der Emissionen

(1) Müllverbrennungsanlagen dürfen nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Veränderung erst betrieben werden, wenn durch eine Messung festgestellt worden ist, ob beim Betrieb der Anlage unter Beachtung der für die Anlage aufgestellten Bedienungsanweisung der restlose Ausbrand der Abgase einschließlich der mitgeführten festen Bestandteile gewährleistet ist.

(2) Die nach § 6 des Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können eine Wiederholung der Messung nach Ablauf von 5 Jahren anordnen. Sie können eine solche Messung auch vor Ablauf von 5 Jahren anordnen, wenn Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu befürchten sind.

(3) Der Betreiber der Anlage hat eine vom Arbeits- und Sozialminister bestimmte Stelle mit der Messung zu beauftragen. Diese Stelle erteilt über ihre Feststellungen eine Bescheinigung, die der Betreiber der Anlage auf

Verlangen der nach § 6 des Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörde vorzulegen hat.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 oder 3 oder einer Anordnung auf Grund des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 9 des Immissionsschutzgesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Diese Verordnung gilt auch für die Anlagen, die zu diesem Zeitpunkt bereits errichtet sind und betrieben werden; jedoch sind für diese Anlagen der § 2 erst ab 1. Juli 1964 und der § 3 erst ab 1. Januar 1966 anzuwenden.

Düsseldorf, den 24. Juni 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
(L.S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyer

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

— GV. NW. 1963 S. 234.

**Nachtrag
zur Genehmigungsurkunde des Regierungs-
präsidenten in Düsseldorf vom 12. Februar 1915
— I. K. 442 — für die nebenbahnähnliche Kleinbahn
von Kaldenkirchen über Bracht nach Oebel bei
Brüggen und den dazu ergangenen Nachträgen**

Auf Grund § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Industriebahn-Aktiengesellschaft in Frankfurt (Main), Moselstraße 2, mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Bracht (Bahn-km 10,7) bis Brüggen.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Industriebahn-Aktiengesellschaft wird für den obengenannten Streckenabschnitt gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes erklärt.

Insoweit treten die in der Urkunde vom 12. Februar 1915 und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1963

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Rademacher

— GV. NW. 1963 S. 234.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM.

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post: Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.